

**14861/AB**  
Bundesministerium vom 14.08.2023 zu 15380/J (XXVII. GP) [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.447.462

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15380/J-NR/2023 betreffend Nationale Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act), die die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 15. Juni 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- *Gibt es ein Zeitplan für die Umsetzung von DGA?*
  - a. *Falls ja, in welchem Zeitraum soll der DGA umgesetzt werden?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Wie beurteilen Sie die Zuständigkeiten Ihres Ressorts bei der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance?*
- *Wurden für die Umsetzung ressortübergreifende Prozesse in die Wege geleitet und wenn ja, wer koordiniert diese?*
  - a. *Wenn nein, bis wann wird dieser Koordinierungsprozess eingerichtet sein?*
- *Der DGA sieht die Einrichtung einer „Zentralen Informationsstelle“ (ZI) vor. Welche Institutionen kommen grundsätzlich dafür in Frage und welche wurde ausgewählt?*
  - a. *Was sind die Erwägungsgründe für die Auswahl?*
- *Welche Ressourcenausstattung soll diese Institution bekommen, um die Funktion der ZI ausführen zu können?*
- *Neben der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle ist die Benennung „Zuständiger Stellen“ in verschiedenen Sektoren (Bildung, Gesundheit, Mobilität, Finanzen etc.) im DGA vorgesehen. Welche Einrichtung(en) (Datenhalter) im Zuständigkeitsbereich ihres Ressorts können als „Zuständige Stelle“ fungieren und wurden bereits Maßnahmen dazu gesetzt bzw. müssen bis 23. September 2023 noch weitere Maßnahmen durchgeführt werden?*

- *Zur gemeinsamen Nutzung von Daten sind Dienste zur Datenvermittlung im DGA vorgesehen. Diese Dienste müssen dies bei einer zuständigen Behörde anmelden, um die Dienste in allen Mitgliedstaaten anbieten zu können. Die Mitgliedsstaaten müssen eine oder mehrere Behörden benennen, die prüfen, ob Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung erfüllen. Wurden diese Behörden bereits eingerichtet bzw. bis wann werden diese eingerichtet?*

Hinsichtlich der Verordnung (EU) 2022/868 (Data Governance Act) besteht keine direkte Ingerenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Das BMBWF tritt jedoch seit Jahren für eine breite Nutzungsmöglichkeit von Daten insbesondere im wissenschaftlichen Kontext ein und unterstützt die Bemühungen, den DGA in Österreich umzusetzen. Insbesondere mit der Grundfinanzierung und der aktiven Mitwirkung an der Schaffung des Austrian Micro Data Center (AMDC) bei Statistik Austria hat das BMBWF geeignete infrastrukturelle, organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen für die Weiterverwendung von geschützten Daten unter datenschutzkonformen und sicheren Bedingungen befördert, wie sie auch der DGA zum Ziel macht. Unter Einhaltung höchster Qualitäts-, Sicherheits- und Datenschutzstandards bietet die AMDC-Forschungsinfrastruktur Datenzugang zu Registerdaten für die Forschung in Form eines virtuellen Safe Centers.

Wien, 11. August 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek